



Sehr geehrte/r Dame/Herr !

Dieser Newsletter informiert Sie aktuell und übersichtlich über wichtige Entscheidungen des Finanzgerichts Münster. Er berichtet außerdem über interessante anhängige Verfahren beim Finanzgericht Münster und weist auf organisatorische und personelle Veränderungen hin. Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#) oder gleich [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team des Finanzgerichts Münster

## Entscheidungsreporte

### [Händlergarantie ist umsatzsteuerpflichtig](#)

Die Händlergarantie anlässlich eines Pkw-Kaufs ist - ebenso wie der Kauf des Fahrzeugs selbst - nach einer Entscheidung des 5. Senats des FG Münster vom 8. Juni 2009 umsatzsteuerpflichtig (Az. [5\\_K 3002/05 U](#); Rev. BFH XI R 25/09).

Im Streitfall hatte die in der Kfz -Branche tätige Klägerin den Erwerb von Gebrauchtfahrzeugen wahlweise die Garantie angeboten, binnen eines bestimmten Zeitraums im Schadensfall die Reparatur auf eigene Kosten durchzuführen. Die Garantievergabe erfolgte entgeltlich, allerdings ohne gesonderten Rechnungsausweis. Die Klägerin meinte, dass die - in der Buchführung gesondert ausgewiesenen - Preise für den Erwerb des Garantiepakets nicht mit Umsatzsteuer zu belasten seien und berief sich hierzu auf die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG.

Der 5. Senat folgte dieser Ansicht nicht. Die Gewährung einer händlereigenen Garantie ohne gesonderten Preisausweis stelle eine unselbständige Nebenleistung zum - umsatzsteuerpflichtigen - Gebrauchtwagenkauf dar und sei daher nicht eigenständig umsatzsteuerlich zu beurteilen. Es bestehe eine untrennbare Verbindung zum eigentlichen Fahrzeugkauf. Durch die Händlergarantie werde lediglich die ursprüngliche Werksgarantie verlängert. Ansprüche könne der Erwerber zudem - anders als in einem vom BFH entschiedenen Fall aus dem Jahre 2003 (Az. V R 16/02) - nur gegen den garantiegebenden Händler geltend machen. Unabhängig hiervon müsse die vorgenannte Befreiungsvorschrift EU-richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass lediglich die Übernahme von Geldverbindlichkeiten (Finanzgeschäfte) begünstigt sei.

### [Pfändungsschutz auch bei Wegzug ins Ausland](#)

Mit Beschluss vom 13. August 2009 hat der u.a. für Vollstreckungssachen zuständige 7. Senat des FG Münster die beklagte Finanzbehörde im Wege einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, auch bei der Vollstreckung inländischer Steuerforderungen gegen einen ins Ausland verzogenen Schuldner die in der ZPO gesetzlich festgelegten Pfändungsgrenzen zu beachten (Az. [7 V 2557/09 AO](#)).

Im Streitfall ersuchte das Finanzamt die bulgarischen Finanzbehörden um Amtshilfe bei der Vollstreckung von Einkommensteuerforderungen gegen die inzwischen in Bulgarien lebende Antragstellerin. Diese verfügte über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. EUR 1.100. Auf die bei Vollstreckungen zu beachtende Pfändungsgrenze gemäß § 850c ZPO - derzeit bei knapp EUR 1.000 liegend - wies das Finanzamt nicht hin. Ein Bankguthaben der Antragstellerin wurde daraufhin vollständig gepfändet.

Der 7. Senat schritt korrigierend ein und verpflichtete das Finanzamt - zunächst per einstweiliger Verfügung

- zur Berücksichtigung der gesetzlichen Pfändungsgrenze. Der Gesetzgeber habe sich zum Zweck der Praktikabilität der Zwangsvollstreckung für pauschale Pfändungsschutzbeträge entschieden. Diese fänden auch bei Vollstreckungen im Ausland uneingeschränkt Anwendung - selbst wenn dort die Lebenshaltungskosten niedriger seien. Es stehe der Finanzbehörde als Vollstreckungsorgan nicht zu, nach eigenem Ermessen die gesetzlichen Grenzen herabzusetzen.

#### Höchstrichterlich geklärt: Keine Steuerbegünstigung nach § 13a ErbStG bei fehlender Eintragung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ins Handelsregister

Der BFH hat mit Urteil vom 4. Februar 2009 eine Entscheidung des FG Münster bestätigt, wonach eine in Gründung befindliche - vermögensverwaltende - GmbH & Co. KG für Zwecke des § 13a ErbStG nicht vor ihrer Eintragung ins Handelsregister als gewerblich geprägte Personengesellschaft beurteilt werden kann (Az. [II R 41/07](#), BStBl II 2009, 600; Urteil FG Münster vom 16. August 2007, [3 K 5382/04 Erb](#), EFG 2008, 70). Im Streitfall hatte der Erblasser kurz vor seinem Tode eine rein vermögensverwaltend tätige GmbH & Co. KG gegründet, die durch die Geschäftsführung einer Komplementär-GmbH gewerbliche Prägung erfahren sollte (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 EStG). So wohl die KG selbst als auch die Komplementär-GmbH wurden erst nach dem Tod des Erblassers ins Handelsregister eingetragen. Die vom Erben begehrte Steuerbegünstigung für den Erwerb der Gesellschaftsanteile gemäß § 13a ErbStG lehnten das Finanzamt, das FG Münster und letztlich auch der BFH ab. Denn eine originär vermögensverwaltend tätige GmbH & Co. KG erlange erst durch die Eintragung ins Handelsregister - konstitutiv - KG-Status. Auf Grund des im Erbschaftsteuerrecht geltenden Stichtagprinzips habe der Erbe keine gewerbliche Beteiligung, sondern lediglich dem Privatvermögen zuzuordnende Anteile an einer GbR erworben, für die keine Begünstigung nach § 13a ErbStG gelte.

### Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

#### Einkommensteuer

Kein Zwang zum Wechsel der Gewinnermittlungsart bei Einbringung einer Steuerberatungspraxis in eine Sozietät im Fall der Zurückbehaltung des Forderungsbestands - Zuflussversteuerung als nachträgliche Einkünfte gemäß § 24 Nr. 2 EStG

(Urteil vom 23. Juni 2009, Az. [1 K 4263/06 F](#))

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) - Zur steuerlichen Behandlung von Ausgleichszahlungen zwecks Aufforstung als Sondergewinne im Sinne des § 13a Abs. 6 Nr. 1 EStG sowie zur Frage der Inanspruchnahme des pauschalen Betriebsausgabenabzugs gemäß § 51 EStDV

(Urteil vom 18. Juni 2009, Az. [10 K 1622/05 E](#))

Keine Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen an eine in den Niederlanden belegene staatliche (Fachhoch-)Schule als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009

(Urteil vom 19. Juni 2009, Az. [14 K 1652/06 E](#))

Zur ermäßigten Besteuerung von längerfristigen Entschädigungszahlungen aufgrund einer Sozialplanregelung (§ 34 EStG) - (regelmäßige) Notwendigkeit der Zusammenballung von Einkünften

(Urteil vom 24. Juli 2009, Az. [14 K 5107/07 E](#))

#### Abgabenordnung

Zur Frage der Änderbarkeit eines bestandskräftigen Insolvenz-Feststellungsbescheids (§ 251 Abs. 3 AO) bei nachträglicher Abgabe der Steuererklärung - Umfang der gerichtlichen Überprüfung von Ermessensentscheidungen der Finanzbehörde

(Urteil vom 23. Juni 2009, Az. [1 K 3947/06 U, F](#))

Zahlungsverjährung - Keine dauerhafte Unterbrechung der Verjährung gemäß § 231 Abs. 2 AO durch Stellung eines Insolvenzantrags

(Urteil vom 19. August 2009, Az. [11 K 4229/08 AO](#))

#### Erbschaft-/Schenkungsteuer

Zur Frage der Schenkungsteuerpflicht bei Vermögensübertragungen auf eine Stiftung (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG) - Keine einschränkende Auslegung bei Stiftungserrichtung durch eine Stiftung selbst

(Urteil vom 4. Juni 2009, Az. [3 K 5275/06 Erb](#))

## Umsatzsteuer

Keine Durchschnittssatzbesteuerung gemäß § 24 UStG bei Umsätzen aus einer Pferdepensionshaltung - Einheitlichkeit der umsatzsteuerlichen Leistung sowie Begriff der landwirtschaftlichen Dienstleistung im Sinne von Art. 25 Richtlinie 77/388/EWG (Urteil vom 18. August 2009, Az. [15 K 3176/05 U](#))

### Interneta

#### [Workshop im Finanzgericht Münster - Studenten simulieren Steuerprozess](#)

Unter dem Motto "MAFT meets FG" fand auf Einladung des Präsidenten des Finanzgerichts Münster am 31. August und 1. September 2009 in den Räumen des Finanzgerichts ein gemeinsamer Workshop mit den Studierenden des Masterstudiengangs Auditing, Finance and Taxation der Fachhochschulen Münster und Osnabrück (MAFT) statt. Kernstück der Veranstaltung war eine simulierte Gerichtsverhandlung, bei der die Studierenden - allesamt angehende Wirtschaftsprüfer - in die Rolle der Beteiligten eines finanzgerichtlichen Prozesses schlüpfen konnten. Als Kläger, Steuerberater, Finanzamtsvertreter, Zeuge und Richter hatten die Studierenden neben typischen Streitigkeiten nach einer Betriebsprüfung auch verfahrensrechtliche Problemstellungen - u.a. Fragen des Beweisrechts - zu bewältigen. Ein anschließendes Feedback-Gespräch zusammen mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Münster, Wilhelm Markert, und den im Studiengang MAFT als Lehrbeauftragte tätigen Richtern am Finanzgericht Dr. Michael Kober und Dr. Gregor Nöcker sowie der Besuch einer "echten" Gerichtsverhandlung des 1. Senats des Finanzgerichts Münster rundeten die Veranstaltung ab.

---

#### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-194, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostQ](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.